

Beschlüsse der Versammlungen, bzw. des Vorstands-
Vorstandes seit 1983 wurden teilweise eingeleitet. Ein Anspruch
auf Vollständigkeit besteht nicht!!

W a s s e r b e z u g s o r d n u n g

des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Wasserleitung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland ist eine verbandseigene Anlage und wird als solche vom Verband betrieben und verwaltet. Aufgabe, Unternehen, Plan und Ausführung des Unternehmens regeln die §§ 3 - 7 der Verbandssatzung vom 02.09.1983

Anschluß und Wasserbezug

§ 2

- (1) Der Anschluß der einzelnen Anwesen erfolgt jeweils durch Verbindung der Hausleitung mit dem Hauptstrang oder einem Nebenstrang.

Für jedes Anwesen ist in der Regel eine eigene Hausleitung notwendig.

Zu einem Anwesen sind dazugehörige Nebengebäude, Ställe, Gärten und dergl. auch dann zu rechnen, wenn sie vom Hauptanwesen durch einen öffentlichen Weg getrennt sind.

- (2) Ausnahmen von dem Grundsatz einer eigenen Hausleitung für jedes Anwesen unterliegen in jedem einzelnen Falle der stets widerruflichen ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Wenn ein Anwesen im Eigentum mehrerer Personen steht, bestimmt der Vorstand im einzelnen Falle, ob für das Anwesen eine Hausleitung oder mehrere herzustellen sind. Der Vorstand setzt fest, aus welcher Hauptleitung die einzelnen Besitzanteile das Wasser zu beziehen haben.

§ 3

- (1) Die rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Wassernehmer sind in der Verbandssatzung vom 02.09.1983 festgelegt, doch kann hieraus ein rechtlicher Anspruch gegen den Verband auf die für das Anwesen erforderliche Wassermenge nicht abgeleitet werden.
- (2) Für alle Beziehungen zwischen Wasserbeschaffungsverbandes und den Wassernehmern sind ausschließlich die Satzung vom 02.09.1983 und diese Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland maßgebend.

§ 4

- (1) Zur Benützung der Wasserleitung ist jeder berechtigt, der im Versorgungsgebiet des Verbandes ist und durch Entrichtung der auf ihn entfallenden Anschlußgebühr Mitglied des Verbandes wurde.
- (2) Anwesen, die in der Nähe der Wasserleitung einer Nachbargemeinde liegen und deren Anschluß an den Wasserbeschaffungsverband Birkland sich für die übrigen Wassernehmer des Wasserbeschaffungsverbandes Birkland negativ auswirken würde, brauchen nicht in den Wasserbeschaffungsverband Birkland aufgenommen werden.
- (3) Jeder Wassernehmer ist sämtlichen Bedingungen der Satzung und der Wasserbezugsordnung unterworfen und haftet für deren Einhaltung. Die Inbetriebnahme der Anschlußleitung erfolgt erst, wenn die Prüfung der Anschlußleitung nach den Anordnungen der §§ 15 und 21 vorgenommen ist und den gestellten Anforderungen entsprochen hat.

§ 5

Soll neben dem notwendigen häuslichen Trink- und Nutzwasser auch Wasser für gewerbliche oder industrielle Zwecke aus der Wasserleitung bezogen werden, so ist vom betreffenden Anwesenbesitzer eine schriftliche Anmeldung unter Angabe der beiläufigen täglichen Wasserbezugsmenge sowie der besonderen Benutzungszwecke beim Verband einzureichen.

§ 6

Bei Besitzwechsel eines Anwesens gehen Befugnisse und Pflichten des bisherigen Besitzers bezüglich des Wasserbezugs und insbesondere auch die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren auf den neuen Besitzer über und zwar von dessen Besitzantritt an.

§ 7

- (1) Bei Hausanschlüssen ist sofort ein Wassermesser einzubauen. Die Größe wird in jedem Fall vom Vorstand bestimmt.
- (2) Wasserabgabe an Wassergäste erfolgt im allgemeinen über einen vom Wassergast bereitzustellenden Wassermesser. Im übrigen gilt ~~für~~ die Satzung vom 02.09.1983 und diese Bezugsordnung für Wassergäste entsprechend.

§ 8

- (1) Die Wassermesser werden erstmalig nach ihrer Einschaltung, dann regelmäßig jährlich durch den Beauftragten des Verbandes abgelesen. Dieser Ablesung kann der Wassernehmer anwohnen. Übertragungen von einem Jahr auf das andere finden in keinem Falle statt.
- (2) In Fällen zweifelhafter Angaben eines Wassermessers erfolgt nach Ermessen des Vorstandes öftere Kontrolle.

§ 9

Die Wassermesser samt **Ein- und Ausgangsventilen** sind Eigentum des ~~Wassernehmers~~, welcher auf seine Kosten vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 17 und 26 die Unterhaltung und den Ersatz der Messer besorgt. Die Wassermesser werden amtlich plombiert, die Plombe darf vom Wassernehmer nicht entfernt werden.

Verband
(Zeit
2004)

§ 10

Die Abgabe von Wasser für Privatfeuerlöschleinrichtungen unterliegt besonderer Genehmigung des Vorstandes. Derartige Einrichtungen müssen in jedem Falle so angelegt werden, daß sie auch für die Feuerwehr benutzbar sind. Privatfeuerlöschleinrichtungen ohne Wassermesser werden durch amtliche Plomben geschlossen. Die Wegnahme der Plombierung im Brandfalle ist binnen 24 Stunden zu melden.

§ 11

Bei zeitweiser Störung, Minderung oder Unterbrechung des Wasserbezugs aus irgendwelchen Ursachen leistet der Verband keinerlei Entschädigung. Auch haben Wassernehmer keinen Anspruch auf irgendwelchen Ersatz oder eine Rückvergütung, wenn die Anschlußleitung auf ihre eigene Veranlassung oder bei zwangsweiser Absperrung auf längere oder kürzere Zeit nicht benutzt werden kann. Wenn jedoch die Sperre der Leitung durch den Verband ununterbrochen länger als 14 Tage dauert, so findet für die Zeit der Unterbrechung der Wasserlieferung eine entsprechende Minderung des Wasserzinses statt. Bei Feuergefahr sowie bei Feuerwehrübungen kann der Verband sowohl einzelne Rohrstränge als auch Anschlußleitungen absperrern, ohne daß ein Anspruch auf Entschädigung oder Nachlaß am Wasserzins eintritt.

§ 12

- (1) Die Wassermesser werden vom ~~Wasserabnehmer~~ ^{Verband} besorgt und sollen von einem vom Wasserbeschaffungsverband beauftragten Fachmann eingebaut werden. Bei Zweifeln über die richtige Anzeige eines Wassermessers kann dessen Ausschaltung und Prüfung sowohl vom Wassernehmer als auch vom Verband verlangt werden. Ergibt sich bei Vor- oder Nachschaltung eines neuen Wassermessers eine Fehlanzeige von weniger als 5 Prozent, so hat der Wassernehmer, falls die Prüfung

von ihm veranlaßt würde, die Kosten sowie den Aus- und Einbau des Wassermessers zu tragen. Ergibt sich dagegen bei der Prüfung eine Fehlanzeige des Wassermessers von mehr als 5 Prozent, so treffen den Wassernehmer keinerlei Kosten für die Prüfung des Wassermessers usw. Die zuviel oder zu wenig angezeigte Wassermenge wird für die Zeit von der letzten ordentlichen Ablesung (§ 8) bis zum Zeitpunkt der Prüfung in Rechnung gebracht. Zum letztgenannten Zeitpunkt findet eine außerordentliche Ablesung statt.

- (2) Wird ein Wassermesser schadhaft und zeigt einen zu geringen oder gar keinen Wasserverbrauch an, so ist der anzurechnende Wasserverbrauch nach der durchschnittlichen, der vorhergehenden oder nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche dem Vorstand eine anderweitige Berechnung als geboten erscheinen lassen.
- (3) Die Wassermesser werden entsprechend dem Eichgesetz vom ~~Wasserabnehmer~~ *Verband* ausgewechselt.

§ 13

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Wasserlieferung fristlos und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigte der Satzung vom 02.09.1983, dieser Bezugsordnung oder sonstigen, die Wasserversorgung betreffenden, nicht mehr anfechtbaren Anordnungen, zuwiderhandeln. Soweit es sich nicht um unaufschiebbare Fälle, insbesondere nach Buchstabe e, h oder k handelt, ist die Einstellung der Wasserlieferung unter Setzung einer angemessenen Frist anzudrohen.
- (2) Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a) Zutrittsverweigerung gegenüber dem Verband;
 - b) unbefugte Änderung an bestehenden Einrichtungen;
 - c) Beschädigte Wassermesser und Plomben müssen unverzüglich durch einen geeichten Wassermesser bzw. eine neue Plombe ersetzt werden;
 - d) Nichtausführung einer vom Verband zulässigerweise geforderten Änderung der Abnehmeranlage;
 - e) die widerrechtliche Entnahme von Wasser;
 - f) Nichtzahlung fälliger Rechnungen nach einmaliger Mahnung;
 - g) Verweigerung geforderter Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen;
 - h) störende Einwirkungen der Anlage des Grundstückseigentümers auf die Anlagen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen, soweit sie vom Grundstückseigentümer zu vertreten sind;
 - i) Nichteinhaltung der Verpflichtung, für alsbaldige Wiederherstellung schadhafter Verbrauchsleitungen zu sorgen;

- j) Nichtanzeige von Schäden an der Anschlußleitung und dem Wassermesser, die der Grundstückseigentümer erkannt hat oder grob-fahrlässig nicht erkannt hat;
 - k) Verstoß gegen die vom Verband angeordneten Verwendungsverbote und Verbrauchseinschränkungen;
 - l) Verweigerung der Benutzung eines Grundstücks nach § 6 der Satzung vom
 - m) Abgabe von Wasser an andere Grundstücke ohne Zustimmung des Verbandes.
- (3) Die vom Verband gemäß Abs. 1 unterbrochene Versorgung wird nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und nach Erstattung der im Verband entstandenen Kosten, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.
- (4) Der Verband ist ferner berechtigt, die Anschlußleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen oder die Mindestabnahmegebühr (§ 23 Abs 3) nicht entrichtet wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für Neuanschlüsse.

§ 14

Die Einrichtungen für die Zuführung des Wassers zu den einzelnen Anwesen und für seine Verteilung innerhalb der Anwesen (Hofraum, Gärten) gliedern sich in

- a) die Hauptleitung
- b) die Hausleitung

Die Hauptleitung erstreckt sich vom Hochbehälter bis zu den Anschlußstücken bzw. Anschlußschiebern des Wasserabnehmers.

Die Hausleitung umfaßt alle Einrichtungen hinter dem Anschlußschieber am Haupt- bzw. Straßenrohr.

Die alten, eingebauten Schieber gehen ersatzlos in das Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes über.

§ 15

- (1) Hauptleitungen werden von vom Verband zugelassenen Firmen nach DIN 1988 oder den dieser entsprechenden Vorschriften unter Verwendung normgemäßer Rohre und Zubehörteile ausgeführt. Insbesondere müssen alle Hauptleitungen - mit Ausnahme von Kunststoffrohren, für die der Prüfdruck das 1,5fache des Nenndruckes beträgt - einem Probedruck von 20 atü 15 Minuten lang genügen und - soweit sie außerhalb eines Gebäudes im Boden liegen - mit mindestens 1,4 m Deckung verlegt werden.
- (2) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Hausleitungen und die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt werden; er bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluß und eine unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben; es soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Die Verbindung mehrerer Anschlußleitungen untereinander oder die Versorgung über ein anderes Grundstück ist nur mit Einwilligung des Verbandes statthaft. Für die Verbindung einer Anschlußleitung mit einer anderen Anlage gilt DIN 1988 oder die dieser entsprechenden Vorschrift.
- (4) Die Herstellung der Hausleitungen sowie die Vornahme von Änderungen und Erweiterungen an solchen bleibt unter Aufsicht des Vorstandes dem freien Wettbewerb fachkundiger Geschäfte überlassen. Diese sind an die genaue Befolgung der Satzung und ortspolizeilicher Vorschriften gebunden. Mit der Zulassung bestimmter Geschäfte zu solchen Arbeiten übernimmt der Verband den Wassernehmern gegenüber keinerlei Verbindlichkeiten für die Leistungsfähigkeit dieser Geschäfte.
- (5) Die Verbindung der Hausleitung und der Hauptleitung darf nur unter Aufsicht des Beauftragten des Verbandes hergestellt werden.

§ 16

Die Hausleitungen sind Eigentum der Anwesenbesitzer (vorbehaltlich Ansprüche Dritter) und von diesen selbst herzustellen und zu unterhalten.

§ 17

Unterhaltskosten an Hauptleitungen übernimmt der Verband.

§ 18

- (1) Die Kosten der späteren Änderung von Hausleitungen (von Hauptleitung bis Grundstück) trägt der Verband nur dann, wenn der Vorstand solche Änderungen im Interesse des Verbandes als notwendig erachtet. Wird eine Auswechslung alter Rohrstränge notwendig und der Wasserbedarf des Abnehmers macht die Verlegung von Rohren mit größerem Durchmesser erforderlich, so hat der Grundbesitzer den Unterschiedsbetrag zwischen der bisher verlegten Rohrstärke zu tragen.
- (2) An den Hausleitungen darf von den Anwesensbesitzern oder Dritten keinerlei Änderung oder Grundaufgrabung vorgenommen werden ohne Erlaubnis des Vorstands.
- (3) Für die Hausleitung ist der Anschlußeigentümer (Verbandsmitglied) verantwortlich. Er hat für einen stets einwandfreien Zustand des Anschlußschiebers und der Zuleitung zum Haus zu sorgen und auftretende Schäden unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere für den Zustand der Anschlußschieber, Straßenkappen und Anschlußleitungen.

- / -

§ 19

Für die Vornahme der Druckprobe (§ 15 Abs. 1) hat der Installateur sämtliches Zubehör ohne Kostenberechnung an den Verband zu stellen und anzurichten und bei der Prüfung zugegen zu sein. Erst nach erfolgreicher Prüfung wird die Hausleitung in Betrieb genommen.

W a s s e r m e s s e r

§ 20

- (1) Der Wassermesser wird in die Hausleitung innerhalb der Grenzen eines Anwesens eingebaut; wenn möglich, in einer jederzeit zugänglichen, vom Anwesenbesitzer zur Verfügung zu stellenden Keller- oder Souterrainräumlichkeit oder in einem eigens herzustellenden Schacht. Der Wassermesser muß gegen Beschädigung sowie gegen Frost vollständig gesichert werden.
- (2) Die Schächte sind so anzulegen und auszustatten, daß das Ablesen des Ziffernblattes des Wassermessers und sonstige Vorrichtungen sich darin leicht vornehmen lassen. Die Mindestmaße eines solchen Schachtes betragen 80 x 90 cm. Eine den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Leiter ist anzubringen oder bereitzuhalten.
- (3) Die Wassermesserschächte, namentlich solche in grundwassergefährdetem Boden sind wasserdicht auszuführen. Schächte, die im Freien oder in kalten Räumen erstellt werden, sind durch doppelte Deckel mit Isolierung abzuschließen, damit Beschädigungen durch Frost verhütet werden.

§ 21

- (1) Ist ein Keller zur Aufnahme eines Wassermessers nicht vorhanden, wird er in einem frostfreien Raum des Erdgeschosses in einem verschließbaren Kasten untergebracht. Der Raum ist vom Anwesenbesitzer zur Verfügung zu stellen, der Kasten stets zugänglich zu halten.
- (2) Der Wassermesser ist in solchen Fällen so hoch über dem Boden des Erdgeschosses zu montieren, daß der Inhalt der Hausleitung in ein unter dem Entleerungshahn des Ausgangsventils gestelltes Gefäß entleert werden kann. Die Ausläufe der Hausleitung müssen im Erdgeschoß höher als der Wassermesser liegen.

§ 22

- (1) Die Schutzvorrichtungen für die Wassermesser, wie Schächte und dergl., sind Bestandteile der Meßvorrichtungen und damit der Hausleitung. Die Kosten für den Unterhalt der Schächte tragen die Wassernehmer.
- (2) Kosten für Reparaturen und Nachschaffungen, welche durch sachwidrige Behandlung der Schutzvorrichtungen und des Messers, z.B. durch gewaltsame Beschädigung, durch Zerschlagen des Glases, durch Einfrierenlassen, Entfernen der Plomben und dergl., fallen dem Anwesenbesitzer zur Last.

B e i t r ä g e

§ 23

- (1) Der für die Abgabe des Wassers vom Eigentümer des Grundstücks und der Anlage an den Verband zu zahlende Beitrag (Wasserzins, Anschlußgebühr und dergl., Prüfungskosten der Wassermesser nach § 12 usw.) sind öffentliche Abgaben und eine dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks obliegende Last.
- (2) Die Beiträge für einen cbm Wasser werden ~~2~~¹ jährlich nach Vorschlag des Vorstandes ~~von der Verbandsversammlung~~ für ~~2~~¹ Jahre festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann Ansprüche aus den zu leistenden Beiträgen in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (4) Der Vorstand kann Ansprüche aus den zu leistenden Beiträgen ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre und ein entsprechender Beschluß der Verbandsversammlung vorliegt; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.
- (5) Die Stundung oder der Erlaß können nur auf Antrag gewährt werden.

§ 24

- (1) Für die ^{im} Verbandsbereich gelegenen neuanzuschließenden Grundstücke wird für Verzinsung, Tilgung und Unterhalt der Leitungen für jeden Anschluß eine Vorauszahlung von ~~DM 1000,-~~ erhoben. Von Baugebiets-eigentümern wird bei Verlegung einer neuen Hauptleitung für jede Bauparzelle ein Vorausbetrag von 700,-- DM erhoben. 1.500 €
~~700,- €~~
+ Umsatzsteuer
- (2) Bei An- bzw. Erweiterungsbaumaßnahmen von Wohn- bzw. Stallungsräumen wird genau abgerechnet wie bei Neubauten (Div. von alt zu neu). seit
01.05.2014
- (3) Die Endabrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Rohbaues. Pro cbm umbauter Raum wird ab 01.06.1982 ein Betrag in Höhe von ~~2,40 DM~~ erhoben. 1,50 € + Umsatzsteuer **
- (4) Die Anschlußgebühr für Gewerbebetriebe wird von derzeit 200,-- DM auf ~~500,-- DM~~ angehoben. 750,- € * + Umsatzsteuer
- (5) Für Weideanschlüsse mit Selbsttränke und Wassermesser muß die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden. Die Abrechnung erfolgt über den Wasserzähler.
- (6) Für Wassergäste entfällt die Anschlußgebühr (Grundbetrag und Zuschlag). Die Höhe der Gebühr bestimmt die Vorstandschaft. Wassergast ist, wer nicht Mitglied nach § 2 Abs. 1 der Satzung ist.

- 1 -

* seit 1.1.2001

** seit 01.05.2014

Umsatzsteuer seit 1.1.1993

- (7) Für neuanzuschließende Baugebiete sind neben den Kosten für die Hauptleitung die Kosten aller baulichen Maßnahmen, wie sie vom Wasserwirtschaftsamt bezüglich der Wasserversorgung verlangt werden, auf die einzelnen Eigentümer umzulegen. Daneben wird vom Vorstand eine Anschlußgebühr bis zur Höhe nach Abs. 1 Satz 2 festgelegt. Änderungen in der Höhe obliegen dem Vorstandsvorstand. Erst nach vollständiger Entrichtung der Vorauszahlung kann der Anschluß durchgeführt werden. Hat ein Eigentümer des Grundstücks bzw. der Anlage den Anschluß widerrechtlich durchgeführt, so wird 10 Tage nach Aufforderung auf seine Kosten die Anschlußleitung entfernt.

§ 25

Der Wasserzins ist sofort nach Zahlungsaufforderung fällig; alle übrigen nach dieser Bezugsordnung zu leistenden Kostenbeträge nach 14 Tagen. Zahlungssäumige werden bei Nichteinhaltung vorbezeichneter Termine gegen Entrichtung einer Gebühr von 1,- DM durch den Einhebenden gemahnt. Nach fruchtloser Mahnung wird die zwangsweise Beitreibung der Rückstände verfügt oder die Wassersperre angeordnet.

§ 26

Der Verbandsversammlung steht jederzeit das Recht zu, die Gebührenregelung zu ändern, insbesondere für gewerbliche und industrielle Zwecke.

S t r e i t i g k e i t e n

§ 27

Streitigkeiten über die Benutzung der verbandseigenen Wasserleitung, die Verbindlichkeiten zur Entrichtung von Gebühren sowie über Ansprüche auf Rückvergütung von Gebühren werden bezüglich der innerhalb des Verbandsbereiches gelegenen Anwesen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entschieden.

§ 28

Vorstehende Wasserbezugsordnung wird aufgrund des § 9 Nr. 6 der Verbandsatzung vom 02.09.1983 vom Vorstandsvorsitzenden gemäß Beschluß des Vorstandes nach Anhören der Verbandsversammlung erlassen und tritt mit Inkrafttreten der Satzung in Kraft

Wasserbeschaffungsverband
B i r k l a n d